

Information zu Bodenrichtwerten für die Grundsteuer

Zur Berechnung der neuen Grundsteuer ab dem Jahr 2025 müssen Grundstückseigentümer seit dem 1. Juli 2022 Informationen zu Grundstücken an die Finanzbehörden melden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2018 die bisherige Vorgehensweise zur Ermittlung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber zur Änderung der Grundsteuererhebung eine Frist bis Ende 2024 zugebilligt. Dem ist der Bund mit dem Grundsteuerreformgesetz im Jahr 2019 nachgekommen. Gleichzeitig wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, durch eigene Gesetze vom Bundesrecht abweichen zu können. Baden-Württemberg hat hiervon Gebrauch gemacht und Ende des Jahres 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) verabschiedet.

Zur Berechnung der neuen Grundsteuer ab dem Jahr 2025, **müssen Grundstückseigentümer seit dem 1. Juli 2022 Informationen zu Grundstücken an die Finanzbehörden melden.**

Diese Angaben umfassen insbesondere

- den Bodenrichtwert eines Grundstücks
- die Flächengröße eines Grundstücks
- die Ertragsmesszahl bei land- und forstwirtschaftlichen Flurstücken.

Der für das Finanzamt maßgebliche **Bodenrichtwert** zum Stichtag 1. Januar 2022 wurde von dem zuständigen Gutachterausschuss bis Ende Juni 2022 ermittelt und veröffentlicht.

Die Bodenrichtwerte und Flächen zu einem Grundstück können seit Juli 2022 kostenfrei über das Internet-Portal www.gutachterausschuesse-bw.de eingesehen werden.

Weitere, detaillierte Informationen zur Grundsteuerreform, finden Sie auf der landesweiten Informationsseite www.grundsteuer-bw.de.